



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

12. Nachtragssatzung

zur

Hauptsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erlassen:

I.

Der § 5 - Ständige Ausschüsse – wird wie folgt neu gefasst:

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO, Grundstücksangelegenheiten, Partner- und Partnerschaften, Gemeindearchiv

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Gebühren und Beiträge nach Vorberatung in den jeweils zuständigen Fachausschüssen, Prüfung der Jahresrechnung, Verwaltung gemeindlicher Liegenschaften, Wirtschaftsförderung

c) Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Erwachsenenbildung, Kinderbetreuung, Jugendpflege und -förderung, Jugendfreizeiteinrichtungen, Kulturpflege und -förderung, kulturelle Einrichtungen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports

d) Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, soziale Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Familienangelegenheiten, Seniorenangelegenheiten, Gleichstellungsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Inklusion

e) Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Orts- und Bauleitplanung, übergeordnete Raumplanungen, Verkehrsanlagenplanung, Verkehrsangelegenheiten, ÖPNV, kommunale Bauvorhaben, Wohnungsbau, Städtebauliche Verträge, Immissionsangelegenheiten, digitale Infrastruktur

f) Umwelt- und Naturausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Altlasten, Naturschutz und Landschaftspflege, Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Grün- und Parkanlagen, Gewässer, Straßen- und Radwegebau, Energieangelegenheiten, Abwasserbeseitigung, Bau von Abwasseranlagen, Klimaschutz, Lärmschutz

g) Betriebsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Zu den Sitzungen werden zwei vom gemeinsamen Beirat für die Kindertagesstätten zu benennende Vertreter/innen eingeladen. Sie haben Rederecht.

Aufgabengebiet: Eigenbetrieb Kita HU

h) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Zu den Sitzungen werden die/der Gemeindeführer/in und ihre/ seine Stellvertretung sowie die Ortswehrlührer/innen eingeladen. Sie haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Rederecht.

Aufgabengebiet: Feuerwehren

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (3) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 b) - h) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen für ihre Mitglieder und für die nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung übertragen.

- (5) Die Vertretung im Hauptausschuss erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.
- (6) Die Vertretung in den anderen Ausschüssen erfolgt durch Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder bürgerliche Mitglieder einer Fraktion untereinander. Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Die Fraktionen sind verpflichtet, Listen über die Vertretungsreihenfolge einzureichen.

II.

Im **§ 9 - Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse** - wird

1. jeweils in der Überschrift und im Abs. 1 das Wort „sonstigen“ gestrichen.
2. im Abs. 3 die Bezeichnung „Umwelt- und Planungsausschuss“ in „Planungs- und Bauausschuss“ abgeändert.

III.

Im **§ 14 - Verpflichtungserklärungen** - wird im letzten Satz die Bezeichnung „Entgeltgruppe 9“ um den Buchstaben „b“ ergänzt.

IV.

Der **§ 15 – Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern** – erhält folgende neue Fassung:

- 1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, bürgerlichen und stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen jemand aus diesem Personenkreis beteiligt ist, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000 €/netto, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000 €/netto, nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €/netto, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 €/netto im Monat, nicht übersteigt.

V.

Der **§ 16 – Verarbeitung personenbezogener Daten** – wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Eine Übermittlung der nach den Abs. 2 und 3 erhobenen Daten an Dritte findet nicht statt. Diese werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht/vernichtet.

VI.

Die 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12.12.2018 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 13.12.2018

gez. Bauer
(Bürgermeister)